

	<p>Zurückziehung der Zertifizierung</p>	<p>Web – 10 7.11</p>	
		Ausgabe:	2
		Revision:	2; 19.08.25
		Seite:	1/2

Zurückziehung der Zertifizierung

7.11.1 Wenn eine Nichtkonformität mit **Zertifizierungsanforderungen** nachgewiesen wird, zieht die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen in Betracht und entscheidet über diese.

7.11.2 Wenn die geeignete Maßnahme die Evaluierung, Bewertung oder eine Zertifizierungsentscheidung einschließt, müssen die Anforderungen in 7.4, 7.5 bzw. 7.6 erfüllt werden.

7.11.3 Wenn die Zertifizierung (auf Wunsch des Kunden) beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen wird, ergreift die Zertifizierungsstelle Maßnahmen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, und nimmt alle erforderlichen Veränderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist. Wenn ein Geltungsbereich einer Zertifizierung eingeschränkt ist, ergreift die Zertifizierungsstelle Maßnahmen, die durch das Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, und nimmt alle erforderlichen Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass der eingeschränkte Geltungsbereich der Zertifizierung dem Kunden klar mitgeteilt wird und eindeutig in der Zertifizierungsdokumentation sowie in öffentlichen Informationen beschrieben ist.

7.11.4 Wenn die Zertifizierung ausgesetzt wird, beauftragt die Zertifizierungsstelle eine oder mehrere Personen, folgende Maßnahmen aufzustellen und den Kunden über diese in Kenntnis zu setzen:

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen;
Alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen. Diese Personen müssen Kompetenz in ihrem Wissen über alle Aspekte des Umgangs mit ausgesetzten Zertifizierungen (siehe 6.1) aufweisen sowie diese verstehen.

7.11.5 Jegliche Evaluierungen, Bewertungen oder Entscheidungen, die erforderlich sind, um Lösungen für die Aussetzung zu finden, oder die vom Zertifizierungsprogramm gefordert werden, werden in Übereinstimmung mit den zutreffenden Teilen aus den Unterabschnitten 7.4, 7.5, 7.6, 7.7.3 und 7.9 sowie 7.11.3 ausgeführt.

Die Akkreditierung gilt nur für den in der Urkundenanlage Registriernummer ZE-22337-01-01 aufgeführten Akkreditierungsumfang: <https://www.dakks.de/files/data/as/pdf/D-ZE-22337-01-01.pdf>

EZA-Zert GmbH Zertifizierungs- stelle	Zurückziehung der Zertifizierung	Web – 10 7.11	
		Ausgabe:	2
		Revision:	2; 19.08.25
		Seite:	2/2

7.11.6 Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt wird, nimmt Die Zertifizierungsstelle alle Änderungen an formalen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Hinweise, dass das Produkt weiterhin zertifiziert ist, vorhanden sind. Wenn eine Entscheidung getroffen wird, den Geltungsbereich der Zertifizierung als Bedingung für die Wiederherstellung einzuschränken, nimmt die Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Änderungen an formellen Zertifizierungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. vor, um sicherzustellen, dass die Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis gesetzt werden und dass dieser in der Zertifizierungsdokumentation und in öffentlichen Informationen eindeutig beschrieben ist.